

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 85. Ratssitzung vom 8. Januar 2020

2077. 2018/377

Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) vom 26.09.2018: Kennzeichnung sämtlicher mobiler und standortgebundener Videoüberwachungskameras

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 412/2018): Ziel des vorliegenden Postulats ist Transparenz und Klarheit zu schaffen, wann, wo und wie die Polizei in der Stadt Videoüberwachung einsetzt. Wir möchten, dass Kameras, die im öffentlichen Raum eingesetzt werden, gekennzeichnet werden und jede Bürgerin und jeder Bürger weiss, wann er oder sie wo gefilmt wird. Anlass ist die Salamitaktik der Polizei bei der Ausweisung der Überwachung im öffentlichen Raum seit dem Frühjahr 2018, die von einem undurchsichtigen Ankünden und Abwarten, Frage- und Antworte-Spiel geprägt ist. Wir fordern heute erstens, dass sich die Stadtpolizei in Zukunft an die Rechtsgrundlagen hält, die das kantonale Polizeigesetz vorgibt und zweitens, dass Videoüberwachung transparent und für jede und jeden sichtbar stattfindet. Leider war das in Zürich nicht immer der Fall, obwohl das kantonale Polizeigesetz genau dies verlangt. Das Polizeigesetz beinhaltet vier zentrale Artikel, die die Videoüberwachung regeln. Die sogenannte polizeiliche Observation kennt Artikel 32 mit Artikel 32 a Videoüberwachung ohne Personenidentifikation, 32 b Videoüberwachung mit Personenidentifikation und Artikel 32 c Überwachung von Grossanlässen und Kundgebungen. Ohne Hinweispflicht gefilmt werden, so dass die Gefilmten nichts davon wissen, darf dabei nur im Rahmen einer Observation, einer Grossveranstaltung oder wenn Personen auf den Aufnahmen nicht identifiziert werden können. Für alle drei sieht das Polizeigesetz aber einen bewusst eng gesetzten Rahmen vor. Am 1. Juni 2018 konnte man in der «Neuen Zürcher Zeitung» lesen, dass der Polizeikommandant temporäre Überwachungskameras an Brennpunkten einsetzen will. Diese Massnahme ist unter anderem auf das Resultat des Projektes «Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern» zurückzuführen. Leider erläuterte weder der erwähnte Artikel noch der Projektbericht genau, wie ein solcher Brennpunkt polizeilich definiert wird und wann, wie lange und in welchem Umfang die Überwachung stattfinden soll. Eine dringliche schriftliche Anfrage von Christina Schiller (AL) hätte im Juni 2018 Abhilfe schaffen sollen. Die Antworten fielen aber dünn aus: es wurde lediglich gesagt, dass als Brennpunkt ein räumlich begrenztes Gebiet bezeichnet wird, wo es zu einer Häufung von Straftaten kam und/oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass man mit solchen rechnen muss. Konkrete Beispiele wurden dabei keine genannt. Als Rechtsgrundlage für die Überwachung wurde uns die einleitend erwähnten Artikel im Polizeigesetz genannt. Die vier Artikel sind aber unterschiedlich einschlägig. Am 14. September 2018 machte der Polizeikommandant an einer medial inszenierten



Medienkonferenz zu sogenannter Fangewalt wenige Wochen vor der Stadionabstimmung plötzlich deutlichere Aussagen zur Videoüberwachung und kündete an, dass sogenannte Brennpunkte nicht nur überwacht werden, sondern zwei Kameras sogar verdeckt im Einsatz sind; in einem Zeitraum und an einem Ort, die der Bevölkerung völlig unbekannt sind. Wir fragten uns schon damals, auf welche Rechtsgrundlage sich der Kommandant dabei stützt und reichten deshalb den vorliegenden Vorstoss ein. Wenn die Polizei den öffentlichen Raum – einen Brennpunkt – so überwachen will, dass Personen identifiziert werden können, müsste sie sich auf Artikel 32 b stützen. Dieser sagt, dass man zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung von strafbaren Handlungen den öffentlichen Raum so überwachen darf, dass man Personen identifizieren kann. Der Artikel 32 b schreibt in Absatz 3 aber klar vor, dass man durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz von Kameras aufmerksam machen muss. Wenn die Stadtpolizei ausserhalb von Grossanlässen verdeckt überwachen will, geht das nur im Rahmen von Observationen, gestützt auf Artikel 32 des Polizeigesetzes. Dieser Rahmen ist aber ziemlich strikt und verlangt einen konkreten Verdacht gegen konkrete Personen. Der Regierungsrat schrieb in seiner Botschaft zur Einführung des Artikel 32. dass die Observation die Überwachung von konkret anvisierten Personen oder Vorgänge zum Gegenstand haben und es im Wesentlichen darum geht, Informationen und Daten bezüglich einzelnen Personen oder Vorgängen zu erheben. Es bestanden also bereits am Tag der Ankündigung berechtigte Zweifel, dass die vom Kommandanten angekündigte, verdeckte Überwachung überhaupt im Polizeigesetz vorgesehen ist. Der Tatbestand von Artikel 32 b lässt sich schlecht auf Artikel 32 stützen. Die Zweifel erhärteten sich und man konnte im Online Magazin «Republik» lesen, dass der Polizeikommandant am 18. September 2018 die verdeckte Überwachung des öffentlichen Raums an der Langstrasse rund um die Rothausbar, in der sich jedes Wochenende viele Menschen treffen und in deren Gebäude die «Republik» ihren Redaktionssitz hat, bewilligte. Begründet wurde die Überwachung damit, dass sich der Ort zum Treffpunkt militanter Fans und einer grösseren Gruppierung von etwa fünfzig Personen entwickelt habe und es immer wieder zu Übergriffen und Schlägereien komme. Mit dieser Begründung wurde gestützt auf Artikel 32 eine Observation bewilligt, obwohl es darum ging, den öffentlichen Raum an der Langstrasse und einen unbestimmten und unbekannten Personenkreis zu überwachen, Straftaten zu dokumentieren und Menschen zu deanonymisieren. Es ist das selbe Vorgehen wie im Sommer am Utoquai, wo die Polizei Kameras gestützt auf Artikel 32 b beschriftete. Der Rothausfall war damals bereits aufgeflogen und die öffentliche Debatte ging bereits los. Der Fall Rothaus mit seinen Undurchsichtigkeiten geht aber noch weiter; selbst wenn man davon ausgeht, dass die Überwachung gerechtfertigt war, wäre sie rechtlich nicht richtig verlaufen. In den Antworten auf unsere zweite schriftliche Anfrage schrieb die Polizei, dass eine Observation für dreissig Tage bewilligt wird. Der Kommandant kann dann eine Verlängerung, in der Regel wieder um dreissig Tage, bewilligen. Die Verfügung zur Überwachung der Rothausbar wurde vom Polizeikommandanten am 19. September unterschrieben und bewilligte die Überwachung bis zum 31. Oktober – deutlich über dreissig Tage. Entweder wurde in diesem Fall also eine längere Bewilligung ausgesprochen als sich die Polizei selbst vorgibt, oder die Polizei überwachte bereits verdeckt, bevor sie die Massnahme der Öffentlichkeit ankündigte. Nach



Absatz 4 von Artikel 32 müssen von einer Observation betroffene Personen im Anschluss informiert werden. Das betrifft sicher die in der Verfügung genannten fünfzig Personen vor der Rothausbar und die Redaktion der «Republik». Es wurde aber niemand informiert. Das Postulat ist Ausdruck davon, dass wir als Parlament und Überwacher der Überwacher unsere Aufgabe wahrnehmen und die Polizei da zurückpfeifen, wo sie überbordet. Es schafft auch hoffentlich Transparenz, wo in die Grundrechte und Privatsphäre von tausenden Menschen in der Stadt eingegriffen wird.

Andreas Egli (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 24. Oktober 2018 gestellten Ablehnungsantrag: In der Begründung des Postulats wurde auf Gesetzesartikel verwiesen und es wird geltend gemacht, dass die Stadtpolizei und damit indirekt auch die Departementsvorsteherin mangels gesetzlicher Grundlage illegal handeln würde oder die Departementsvorsteherin ihr Departement nicht im Griff hätte. In beiden Fällen müsste ihre Stadträtin über einen Rücktritt nachdenken. Fakt ist aber, dass eine gesetzliche Grundlage besteht und die zur Diskussion stehenden Kameraeinsätze damit gedeckt waren. Mir scheint das Vorgehen der Stadtpolizei aufgrund der diversen Vorfällen am Mythenquai durchaus verhältnismässig und angemessen. Wenn der Kameraeinsatz illegal gewesen wäre, hätten sie den Rechtsweg beschreiten können und Statthalter Matthias Kläntschi hätte Ihre Anschuldigungen geklärt. Er ist die Aufsichtsbehörde, während wir primär die Legislative sind und beim Gesetz etwas ändern wollen. All die Gesetzeshinweise in der Postulatsbegründung sind ohnehin nur Geschwurbel; Sie verlangen mit dem Postulat effektiv die generelle Abschaffung von Kameraeinsätzen in der Stadt – namentlich an Grossveranstaltungen und an Demonstrationen. Das ist de facto ein Freibrief für den Schwarzen Block und seine Sympathisanten. Sie sollen von der Kamera unbehelligt ihr Unwesen treiben dürfen. Von der Schnellfahrerlobby wird regelmässig die generelle Kennzeichnungspflicht von Geschwindigkeitskontrollen verlangt. Sie plädieren in diesen Fällen aber auf Ablehnung mit dem Hinweis auf die generalpräventive Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen – und damit dem Fotografieren und Filmen der Fahrzeuge – und werfen der SVP vor, sie betreibe Klientelpolitik für Raserinnen und Raser. Sie wiederrum betreiben offenbar Klientelpolitik für den Schwarzen Block, Linksautonome und Anarchisten. Das liegt bei der AL einigermassen in der DNA der Partei, es stimmt mich aber nachdenklich, dass die Grünen das genauso mehrheitsfähig finden. Wir finden es richtig, wenn an neuralgischen Brennpunkten bei Bedarf auch vermehrt mit temporärer Videoüberwachung dem Treiben der Krawallanten, Mikroterroristen und notorischen Schlägern Einhalt geboten wird.

Weitere Wortmeldungen:

Stephan Iten (SVP): Die von Luca Maggi (Grüne) erwähnten Videokameras an neuralgischen Brennpunkten sind alle bereits markiert. Meines Wissens wurde im Rothaus nicht wegen den Schlägern observiert, sondern weil im Haus gedealt und damit eine Straftat begangen wurde. Auch wir sind der Meinung, dass die öffentlichen Kameras markiert sein sollten und überlegten uns deshalb eine Textänderung. Wir entschieden uns aber, beim Status Quo zu bleiben. STR Karin Rykart kann das Postulat gar nicht entgegennehmen, weil das Anliegen nicht in unsere Kompetenz fällt. Der Hauptanwendungszweck der mobilen Videokameras in Zürich ist die Liveübertragung von Bildern für



die Einsatzführung gemäss Polizeigesetz Artikel 32 c. Das wird vom Kanton und nicht von der Stadt festgelegt. Das Material dient auch der Beweissicherung bei Straftaten gemäss Strafgesetzbuch, für das der Bund und ebenfalls nicht die Stadt zuständig ist. Das Gesetz erlaubt also explizit den verdeckten Einsatz für Observationen und die Strafverfolgung. Sie ist für die Polizei ein enorm wichtiges Werkzeug. Eine Kennzeichnung von temporären, verdeckten Kameras würde den Zweck des Artikels 32 hinfällig machen. Eine Einschränkung auf Gemeindeebene ist nicht vorgesehen und die Kantonspolizei würde sich ganz sicher nicht an Ihre Spezialverordnung halten. STR Karin Rykart wird sich gezwungen sehen, ihren Vorstoss entgegen zu nehmen, ohne dass sie ihn aber umsetzen können wird. Wenn sich ein ziviler Polizist kennzeichnen müsste, wenn er verdeckte Aufnahmen macht, würde er gerade bei Fussballspielen zur Zielscheibe werden. Ich finde den Schutz der Polizei wichtiger als die Kennzeichnung der Videokameras. Es ist uns unklar, wie man mit den Bodycams umgehen soll und auch die Kennzeichnung der mobilen Kameras auf den Motorrädern scheint eher unrealistisch. Es wäre schön, wenn sie endlich aufhören würden. Überwachungskameras aus ideologischen Gründen zu verteufeln.

Christina Schiller (AL): 2009 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde gut und gab dem Kanton den Auftrag, den alten Artikel 32, der die Videoüberwachung regelte, vor allem bezogen auf die Zweckbestimmung zu konkretisieren. Der Regierungsrat stellte 2009 eine Weisung vor, die dazu führte, dass der aktuelle Artikel 32 geschaffen wurde. In der Ausführung der Weisung wurde folgendes ausgeführt: «Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, begrenzte Örtlichkeiten mit Audio- und Videogeräten zu überwachen, dass Personen identifiziert werden können. Dies kann erfolgen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren und strafbare Handlungen zu verhindern, insbesondere zum Schutz von Personen.» Der Zweck der Bestimmung ist also genau das, was die temporäre Videoüberwachung an Brennpunkten darstellt. Sie ist zeitlich beschränkt und der öffentliche Grund wird überwacht und Personen können identifiziert werden. Ich verstehe deshalb nicht, wie bei der Medienkonferenz und auch bei den Antworten zu unseren schriftlichen Anfragen immer wieder ausgeführt wurde, das gelte für die polizeilichen Observationen. In der Weisung des Regierungsrats wurde weiter ausgeführt, dass das Filmen des öffentlichen Raums einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Menschen darstellt. Aus diesem Grund müssen Videokameras beschriftet und mit Piktogrammen versehen werden. Das wurde in der Ausführung des Kantonsrats so niedergeschrieben. Der gesetzliche Rahmen für die Stadtpolizei und unsere Stadt ist eindeutig und richtet sich an den Artikel 32 b. Ich kann nicht verstehen, dass sich ein linksgrüner Stadtrat nicht an diese gesetzliche Grundlage halten kann. Der Vergleich von Andreas Egli (FDP) mit dem Blitzkasten greift nicht; ein Blitzkasten macht erst ein Foto, wenn bereits eine Übertretung geschehen ist. Es wird ausserdem ausschliesslich ein Foto von der betroffenen Person gemacht. Wenn öffentlicher Grund gefilmt wird, geschieht das präventiv und es wird bevor eine Straftat oder Übertretung stattfindet – und eine viel grössere Masse an Personen – gefilmt. Es ist also ganz klar ein viel grösserer Eingriff in die persönliche Freiheit. Ich glaube, dass es trotz technologischen Fortschritten keine absolute Sicherheit gibt und dass die nahezu perfekte Sicherheit einen zu hohen Preis fordert. In einem Rechtsstaat kann es keinen lückenlosen Schutz vor Gefahren und keine lückenlose Aufklärung von Straftaten geben. Ich bin der Meinung, dass nicht alles



überwacht werden muss und dass dies auch ein Preis unserer Gesellschaft ist. Man kann aber erwarten, dass eine Sicherheitsvorsteherin und die Polizei sich an geltendes Recht halten und ein öffentlicher Diskurs stattfindet, weil die Kameras einen Eingriff in unsere persönliche Freiheit sind. Meiner Meinung nach wollte sich das Sicherheitsdepartement dem öffentlichen Diskurs entziehen und ein neues und nicht gesetzlich geregeltes Instrument der temporären Videoüberwachung einführen. Die AL fordert den Stadtrat ganz klar auf, die Kameras ausser Betrieb zu nehmen oder innerhalb kürzester Zeit mit Piktogrammen zu versehen, damit die Stadtbevölkerung weiss, wo sie im öffentlichen Raum gefilmt wird.

Michael Kraft (SP): Die SP erachtet die Kennzeichnung von Videoüberwachung ganz grundsätzlich als richtig und wichtig. Videoüberwachung ist immer ein Eingriff in Persönlichkeitsrechte von Menschen. Deshalb braucht es eine ausreichende gesetzliche Grundlage, klare Regelungen zum Betrieb, die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden und es müssen die Grundsätze des Datenschutzes beachtet werden. Verschiedene Punkte berühren in der einen oder anderen Form die Kennzeichnungspflicht. Wenn man davon ausgeht, dass die Videoüberwachung eine präventive Wirkung haben soll - was auch nicht ganz unbestritten ist -, dann muss unbedingt erkenntlich sein, wann und wo überwacht wird. Dabei ist es aus meiner Sicht egal, ob es sich um eine mobile, temporäre oder stationäre Anlage handelt. Kennzeichnung macht konkret vor Ort Sinn, um den präventiven Charakter zu stärken und die Betroffenen darauf hinzuweisen. Im Sinne der Persönlichkeitsrechte und informationellen Selbstbestimmung ist auch eine Onlinepublikation sinnvoll, so wie sie im Postulat angeregt wird. Die Informationen, wie die Überwachung in unserer Stadt eigentlich aussieht, wie ich betroffen bin und wie ich meine Rechte wahrnehmen kann, wenn ich gefilmt werde, sollten einfach und unkompliziert zugänglich sein. Das kantonale Polizeigesetz sagt deutlich, wann die Kennzeichnung der Videoüberwachung notwendig ist. Es steht ausser Frage, dass sich die Stadtpolizei daran halten muss und vor temporären, verdeckten Überwachungen auch an Brennpunkten absieht. Der Fall Rothaus, bei dem der öffentliche Raum ohne Kennzeichnung faktisch überwacht wurde, wurde von verschiedenen Experten als rechtswidrig taxiert. Das Parlament muss den klaren Willen zum Ausdruck bringen, dass Videoüberwachungen gekennzeichnet werden und die Bevölkerung informiert werden muss.

Sven Sobernheim (GLP): Die GLP unterstützt das Postulat, genauso wie die Kennzeichnung von mobilen Überwachungsanlagen im Strassenverkehr, weil wir Transparenz und Videoüberwachung sinnvoll finden, um den präventiven Effekt zu sichern. Der Gemeinderat forderte in einem Vorstoss von Marcel Bührig (Grüne) und mir bereits die öffentliche Online-Publikation der Videoüberwachungen. Die Frist für die Erfüllung unseres Postulats lief beim Stadtrat 2018 ab. Deshalb ist es jetzt Zeit, die Forderung zu erneuern.

Markus Kunz (Grüne): Es gibt einen absolut grundsätzlichen Unterschied zwischen einer Rotlichtkamera, die ein Verbrechen oder eine Gesetzesübertretung filmt, und einer Kamera im öffentlichen Raum. Es geht bei der grundsätzlichen Überwachung des öffentlichen Raums um die Einschränkung von bürgerlichen Freiheiten. Das nehmen die Grünen nicht auf die leichte Schulter. Wir leben in einem politischen Kontext, in dem die



Unschuldsvermutung abgeschafft wird und Begriffe auftauchen wie die «Gefährder» und es werden in grossem Ausmass und flächendeckend Überwachungstechniken angewendet. Gerade liberale Menschen müssten eigentlich aufschreien. Immer wieder tauchen unter dem scheinbaren Aspekt der Sicherheitserhöhung präventive und provisorische Einschränkung der Freiheit auf. Die präventive Wirkung ist dabei relativ gering. Die Übertretung der Geschwindigkeit ist eine völlig andere Geschichte und selbstverständlich muss man ein solches Postulat unter jedem Titel unterstützen.

Ernst Danner (EVP): Das Postulat kommt etwa acht Jahre zu spät. Die Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids trat 2013 in Kraft. Seit dann gibt es nicht nur den Artikel 32, sondern auch Artikel 32 b, c, d des Polizeigesetzes. Darin wird ganz detailliert geschildert, wann man überwachen darf und wann das verdeckt oder offen geschehen darf. Die EVP kann problemlos den ersten Teil des Postulats unterstützen. Dieser sagt nämlich nur, dass man die Überwachung nach Artikel 32 b Absatz 3 kennzeichnen und der Öffentlichkeit bekannt geben muss. STR Karin Rykart nimmt damit entgegen, dass die Polizei bereit ist, das Gesetz, so wie es 2013 festgelegt wurde, zu erfüllen. Probleme gibt es aber bei den beiden letzten Sätzen des Postulats. Dort heisst es, man wolle die verdeckte, temporäre Ermittlung bei Brennpunkten verbieten. Wenn man das Postulat so entgegennehmen würde, würde man die Möglichkeit der verdeckten, temporären Überwachung bei Grossveranstaltungen verbieten. Man würde der Polizei ein Instrument entziehen, welches sie nicht nur anwenden darf, sondern wenn nötig auch anwenden muss. Die Polizei müsste eine Kompetenzüberschreitung eingehen, wenn sie dieses Instrument nicht mehr gesetzlich einsetzen dürfte. Wir möchten deshalb die letzten beiden Sätze streichen und dafür reinschreiben «Ausgenommen sind Überwachungen, die aufgrund ihres Zwecks verdeckt erfolgen müssen.» Dann ist das ein gutes Postulat, das wir gerne unterstützen. Ohne Änderung werden wir es ablehnen müssen.

Stephan Iten (SVP): STR Karin Rykart nimmt den Vorstoss ohne Absprache mit der Polizei entgegen. Die Polizei will und braucht das Werkzeug aber zum Arbeiten. Es wurde heute mehrfach gesagt, das Markieren der Kameras sei präventiv. Wenn wir beim Rothaus eine Kamera aufstellen und diese markieren, wird der Dealer aber einfach an einem anderen Ort dealen. Das mit der Prävention funktioniert dann nicht richtig. Es wurde heute auch von einem Eingriff in die Privatsphäre gesprochen. Wer aber nie eine Straftat begeht, wird auch nie angesehen werden und dessen Aufnahmen sind nicht relevant. Es wäre interessant zu wissen, wie viele der Kameras wirklich in der Stadt Zürich stehen; sind es mehr Blitzkästen oder sind es mehr Videokameras? Ich finde es tragisch, dass sie kriminelle Menschen unterstützen und Schläger und Terroristen schützen, indem sie die Observation oder das Filmen verbieten wollen. Auch der Fussballplatz wurde mehrfach genannt. Erst kürzlich wurde beim Hardplatz ein Familienvater bewusstlos geschlagen und aus einem Bus geworfen. Ich weiss nicht, weshalb man solche Täter schützen muss und solch kriminelle Menschen nicht observieren darf? Ich bitte sie deshalb, der Polizei ihr Werkzeug zu lassen, um die kriminellen Mitbürger und Mitbürgerinnen observieren zu können. Wir müssen sie festnehmen können, damit sie nicht straflos davonkommen können.



Andreas Egli (FDP): Was hier gefordert wird, läuft im weitesten Sinne unter dem Tatbestand der Begünstigung. Es sind immer wieder die gleichen Krawallmacher und Chaoten, die sie mit diesem Vorstoss decken wollen. Es geht hier nicht um die Klärung der Rechtslage – dafür wäre das Gericht zuständig gewesen. Sie verlangen eine Gesetzesänderung von bestehendem geltenden Recht. Nach dem geltenden Recht kann man verdeckt ermitteln. Das wollen sie nun verbieten. Die Gesetzesgrundlage dieser Vorlage müssten sie hier drinnen am Montag im Kantonsrat ändern und nicht am Mittwoch im Gemeinderat. Michael Kraft (SP) hat recht, dass es eine Kennzeichnung braucht, damit eine generalpräventive Wirkung entsteht. Die Menschen müssen wissen, dass sie gefilmt werden. Wenn man Menschen an einen Platz ein sicheres Gefühl vermitteln will, macht es Sinn, ihnen zu vermitteln, dass sie gefilmt werden. Es gibt aber Situationen, wo ein verdeckter Einsatz der Kameras Sinn macht. In diesem Sinn sind wir bereit, die sehr sinnvolle Änderung von Ernst Danner (EVP) anzunehmen und würden damit das Postulat selbstverständlich annehmen, damit die bestehende Rechtslage klar ist und mit Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit geprüft wird. Wir sind der Meinung, dass die Verhältnismässigkeit im Umfeld des Seebeckens gegeben war und die Verhältnismässigkeit für den Einsatz von verdeckten Kameras angesichts der Vorkommnisse immer noch am einen oder anderen Ort gegeben sein kann. Sie wollen ihr Klientel schützen und das Recht verändern und wir wollen das bestehende Recht mit Fingerspitzengefühl und Augenmass anwenden.

Luca Maggi (Grüne): Ich bin der Meinung, dass die Entgegennahme des Postulats zeigt, dass der Stadtrat bereit ist, kritisch hinzusehen und da, wo das Gesetz nicht eingehalten wird, eine Veränderung vorzunehmen. Verschiedenste Rechtsanwälte kamen zum Schluss, dass es so unzulässig ist. Der Rechtsanwalt Andreas Egli (FDP) ist anderer Meinung, ohne diese juristisch zu begründen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Kameras am Utoquai nicht verdeckt im Einsatz waren, sondern mit Piktogrammen gekennzeichnet waren. Das machte man, nachdem der Fall beim Rothaus publik wurde - bei dem es nicht um Dealer, sondern laut Verfügung explizit um eine Gruppe von Menschen in Verbindung mit gewalttätigen Übergriffen ging. Dafür gibt es Artikel 32 b, der die Piktogramme vorschreibt. Die Polizei muss das Polizeigesetz einhalten, wenn sie gestützt auf dieses überwachen will. Wenn sie eine Observation machen will, muss sie einen Verdacht gegen bestimmte Personen haben, die gezielt kriminelle Handlungen planen. Es braucht etwas mehr, als das Gefühl, es gebe an einem Ort immer wieder Schlägereien. Die Polizei gab uns recht, indem sie ein Jahr später am Utoquai die Kameras beschriftete und damit zeigte, dass es um eine Überwachung im allgemeinen öffentlichen Raum ging und nicht um eine Observation. Die Textänderung können wir nicht annehmen, weil sie unserem Vorstoss einen entscheidenden Zahn zieht. Andreas Egli (FDP) betont öffentlich immer wieder die Wirkung von Präventionsmassnahmen. Dieser Effekt entsteht aber nur, wenn man weiss, dass man überwacht wird. Sie sind auf einem Irrweg und glauben, dass man mit immer mehr Repression und Uberwachung mehr Sicherheit schafft. Ich würde nicht behaupten, dass Städte wie New York oder London, die komplett überwacht sind, sicherer als Zürich sind. Für Sicherheit sind ganz andere Faktoren wichtig.



Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Karin Rykart: Videoüberwachungen sind ein sensibles Thema und führen zu hitzigen Diskussionen. Wir möchten mit dem Postulat darlegen, dass wie in diesem Thema eine grösstmögliche Transparenz schaffen wollen. Das Postulat wurde kurz nach einer schriftlichen Anfrage von Christina Schiller (AL) und Luca Maggi (Grüne) eingereicht. Der Auslöser der schriftlichen Anfrage war ein Artikel vom 1. Juni 2018 in der «Neuen Zürcher Zeitung» nach den Gewaltvorkommnissen im Zusammenhang mit Fussballspielen. Der damalige Sicherheitsvorsteher STR Richard Wolff und der Kommandant der Stadtpolizei kündeten damals an, dass Polizisten und Polizistinnen Bodycams erhalten und an Brennpunkten im öffentlichen Raum Kameras aufgestellt werden sollen. Der Artikel 32 b aus dem Polizeigesetz wurde das erste Mal im Sommer am Utoquai angewendet. Das heisst, dass man die Bevölkerung durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder auf andere geeignete Weise auf den Einsatz der Videoüberwachung aufmerksam machen muss. Der Utoquai wurde als Brennpunkt definiert, die Überwachung war zeitlich beschränkt und gekennzeichnet – es wurde also alles korrekt angewendet. Es handelt sich aber um ein sensibles Thema und es ist klar, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen.

Das Postulat wird mit 78 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Sekretariat

Präsidium